

# Traktandum 7: Statutenrevision

Mitgliederversammlung 16. April 2026 in Herisau



## Aktuelle Version

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Mieterinnen- und Mieterverband Ostschweiz (MVO) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des MVO ist St. Gallen.
- Art. 3 Der MVO wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter in der Ostschweiz im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.
- Art. 4 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
- Beratung in Mietfragen
  - Rechtshilfe in Mietfragen gemäss separatem Reglement
  - Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Planungen
  - Interessenvertretung bei Wahlen und Abstimmungen
  - Politische Vorstösse wie Initiativen und Referenden
  - Dienstleistungen und Versicherungen
  - Organisation von Anlässen
  - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
  - Führen von Geschäftsstellen
- Art. 5 Der MVO ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 6 Der MVO ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands (MVS) und des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD).

### II. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der MVO besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- Einzelmitglieder haben vollen Zugriff auf alle Dienstleistungen inkl. Rechtshilfe
  - Kollektivmitglieder für soziale Institutionen mit Beratung zu Mietrechtsfragen exklusive Rechtshilfe und ohne individuelle Dienstleistungen
  - Ehrenmitglieder
- Art. 8 Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Art. 9 Der Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen.

## Revidierte Version mit den wesentlichen Unterschieden

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Mieterinnen- und Mieterverband Ostschweiz (MVO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt St. Gallen.  
Der MVO ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der MVO wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter in der Ostschweiz im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.
- Art. 3 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
- Beratung in Mietfragen
  - Rechtshilfe in Mietfragen gemäss separatem Reglement
  - Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Planungen
  - Interessenvertretung bei Wahlen und Abstimmungen
  - Politische Vorstösse wie Initiativen und Referenden
  - Dienstleistungen und Versicherungen
  - Organisation von Anlässen
  - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
  - Führen von Geschäftsstellen
- Art. 4 Der MVO ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands (MVS) und des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD).

→**Vereinfachung:** Art. 2, 5 und 6 wurden in Art. 1 integriert

→**Präzisierung Art. 1:** ... mit Sitz in der Stadt St.Gallen

### II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der MVO besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- Einzelmitglieder
  - Kollektivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Art. 6 Der Beitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er gilt pro Mietobjekt.
- Art. 7 Der Beitrag für Kollektivmitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 8 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen.

→**Vereinfachung Art. 5:** Die zu erbringenden Dienstleistungen werden neu in einem Reglement festgehalten. Siehe auch neu Art. 20 h)

→**Präzisierung Art. 6:** Pro Mitgliedschaft ein Mietobjekt entspricht bereits der bisherigen langjährigen Praxis.

Art. 11 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres (Art. 70 ZGB)
- b) Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- c) Tod: Der überlebende Ehegatte bzw. der/die Partner\*in können|innert Monatsfrist erklären, nicht weiter Mitglied bleiben zu wollen. Ohne Erklärung bleiben diese Personen ohne weiteres Mitglied.

### III. Rechnungswesen

Art. 13 Die Rechnung des MVO wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des MVO haftet das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. Verbandsorgane

Art. 15 Die Organe des MVO sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kantonal- und Regionalgruppen
- d) Kontrollstelle

#### IV. A Mitgliederversammlung

Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Art. 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr durch schriftliche Einladung einberufen. Diese hat mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie können auch durch die Kontrollstelle beantragt oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 9 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung auf Ende Kalenderjahr: Dabei gilt eine Frist von einem Monat.
- b) Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- c) Tod: Die Mitgliedschaft wirkt bis zum Ablauf des Vereinsjahres.

#### **→Änderung Art. 10:**

Abschnitt a) Kündigungsfrist Mitgliedschaft neu ein Monat.

Abschnitt b) Ausschluss neu durch Geschäftsstelle möglich

#### **→Vereinfachung Art. 10 c)**

### III. Rechnungswesen

Art. 11 Die Rechnung des MVO wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des MVO haftet das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. Verbandsorgane

Art. 13 Die Organe des MVO sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kantonal- und Regionalgruppen
- d) Kontrollstelle

#### **→unverändert**

#### a) Mitgliederversammlung

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Art. 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich durch Publikation im Vereinsorgan «Mieten+Wohnen» unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet dem Vorstand bis spätestens Ende Januar einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Diese können auch durch die Kontrollstelle oder Kantons- und Regionalgruppen beantragt werden. Ein Zehntel der Mitglieder kann diese verlangen.

**→Änderung Art. 15:** Einladungen neu auch per E-Mail gültig. Anträge von Mitgliedern sind neu zu begründen und bis Ende Januar möglich.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident\*in geleitet, im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:

- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Jahresbeitrag für Einzelmitglieder
- Budget
- Aufnahme weiterer Sektionen
- Auflösung von Kantonal- und Regionalgruppen
- Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 20 Jedes Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann schriftliche Abstimmungen anordnen.

#### **IV. B Vorstand**

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jeder angeschlossene Kanton und jede Regionalgruppe hat Anspruch auf einen Vorstandssitz.

Bei Wahlvorschlägen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Kantonsgebiete, der Fachbereiche und der Politik zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zwischen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzes selber besetzen. So eingesetzte Vorstandsmitglieder haben bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die unterbruchsfreie Amtsdauer des/der Präsident\*in beträgt längstens 12 Jahre.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet, im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstands und des Präsidiums. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- Wahl der Kontrollstelle
- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Beitrag für Einzelmitglieder
- Budget
- Aufnahme weiterer Sektionen
- Anträge des Vorstands, einer Kantonal-/Regionalgruppe oder eines Mitglieds
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

**→Änderungen Art. 17:** a) Neu sind Co-Präsidien möglich. Die Auflösung von Kantonal-/Regionalgruppen sind nicht mehr in der Kompetenz einer MV  
g) Kantonal-/Regionalgruppen haben neu ein Antragsrecht.

Art. 18 Jedes Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Die Sitzungsleitung kann schriftliche Abstimmungen anordnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**→Änderung Art. 17:** Neu kann die Sitzungsleitung eine schriftliche Abstimmungen anordnen.

#### **b) Vorstand**

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jeder angeschlossene Kanton bzw. Regionalgruppe hat Anspruch auf einen Vorstandssitz.

Bei Wahlvorschlägen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Kantonsgebiete zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Dieser wählt ein Vizepräsidium. Ein Co-Vizepräsidium ist möglich.

Zwischen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzes selber besetzen. So eingesetzte Vorstandsmitglieder haben bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die unterbruchsfreie Amtsdauer des Präsidiums beträgt längstens 12 Jahre.

**→Änderungen Absatz 2:** Keine explizite Nennung mehr von Fachbereich und Politik. **Absatz 3:** Neu ist ein Co-(Vize-)Präsidium möglich.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den MVO nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Anstellung der Geschäftsleitung und des weiteren Personals auf der Geschäftsstelle
- b) Vorschlag der Mitglieder von Schlichtungsbehörden nach Rücksprache mit der Region, für welche sie zuständig ist
- c) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- d) Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots
- e) Einsetzung temporärer Arbeitsausschüsse und ständiger Kommissionen
- f) Fortbildung von Vorstand, Geschäftsleitung, Rechtsberatern und Wohnungsabnehmern
- g) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Sektionen des MV
- h) Ablehnen von Beitrittsgesuchen oder Ausschluss von Mitgliedern

Art. 23 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Art. 24 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident\*in.

Art. 25 Der/die Präsident\*in vertritt den MVO rechtsgültig. Bei Verhinderung kann er/sie durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

Art. 20 Der Vorstand vertritt den MVO nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Anstellung der Geschäftsleitung und deren Stellvertretung
- b) Vorschlag der Mitglieder von Schlichtungsbehörden
- c) Aufsicht über Geschäftsstelle und Qualitätssicherung der Dienstleistungen
- d) Einsetzung temporärer Arbeitsausschüsse oder ständiger Kommissionen
- e) Weiterbildung des Vorstands
- f) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen MV-Sektionen
- g) Ablehnen von Beitrittsgesuchen oder Ausschluss von Mitgliedern
- h) Erlass von Reglementen, Richtlinien und Dienstleistungstarifen

Art. 21 Der Vorstand kann

- a) Ressorts bilden und aus seinem Kreis eine ressortverantwortliche Person bestimmen. Diese ist dem Präsidium rechenschaftspflichtig.
- b) einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- c) eine Ombudsstelle einrichten.

Art. 22 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

#### →Änderungen Art. 20:

- a) Vorstand stellt nur noch die Geschäftsleitung ein
- b) Keine explizite Rückfrage mehr in der Region
- c) Präzisierung der Aufsichtsfunktion über die Geschäftsstelle
- d) Möglichkeit zur Bildung von AGs und Kommissionen
- g) Abschliessende Behandlung bei Gesuchen von Mitgliedern
- h) Ergänzend auch zu Art. 5

**Art. 21:** Explizite Erwähnung von Ressorts und der Möglichkeit der Einrichtung einer Ombudsstelle

Art. 23 Das Präsidium vertritt den MVO mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung im Kollektiv zu zweien rechtsgültig. Bei Verhinderung kann es von anderen Mitgliedern des Vorstands vertreten werden.

Ein Unterschriftenreglement regelt die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle im Zahlungsverkehr.

→Präzisierung der Zeichnungsberechtigung und Schaffung eines Unterschriftenreglements.

#### **IV. C Kantonal- und Regionalgruppen**

- Art. 26 Mitglieder des MVO können sich zu Kantonal- bzw. Regionalgruppen zusammenschliessen.
- Art. 27 Diese verfolgen mietpolitische Interessen im kantonalen, regionalen oder lokalen Rahmen.
- Art. 28 Kantonal- oder Regionalgruppen sind selbstständige Körperschaften (Vereine) oder unselbstständige Teilorganisationen des MVO.
- Art. 29 Kantonal- oder Regionalgruppen erheben keine Beiträge, sondern werden durch den MVO finanziert. Der Vorstand sieht zu diesem Zweck ein Ausgabenbudget für ständige Aufgaben und/oder Projekte der Kantonal- und Regionalgruppen vor.

#### **IV. D Kontrollstelle**

- Art. 30 Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.
- Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

#### **V. Datenschutz**

- Art. 31 Der Datenschutz des MV Ostschweiz wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands» erläutert. (Über Änderungen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

#### **VI. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 32 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands (MVS) oder dem Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD) übertragen. Existieren diese nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

#### **c) Kantonal- und Regionalgruppen**

- Art. 24 Mitglieder des MVO können sich zu Kantonal- bzw. Regionalgruppen zusammenschliessen. Diese verfolgen mietpolitische Interessen im kantonalen, regionalen oder lokalen Rahmen. Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit in einem Reglement.
- Art. 25 Die Kantonal- und Regionalgruppen können als selbstständige Körperschaften (Vereine) oder unselbstständige Teilorganisationen des MVO organisiert sein. Sie erheben keine eigenen Beiträge.
- Der Vorstand bewilligt ein Ausgabenbudget für ständige Aufgaben und/oder Projekte der Kantonal- und Regionalgruppen.
- Art. 26 Der Vorstand konsultiert Kantonal- oder Regionalgruppen bei Wahlvorschlägen in kantonale oder regionale Behörden im Bereich des Mietwesens.

**→Präzisierung** der Kompetenzen/Aufgaben der Kantonal-/Regionalgruppen

#### **d) Kontrollstelle**

- Art. 27 Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.
- Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

#### **V. Datenschutz**

- Art. 28 Der Datenschutz des MVO wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands» erläutert. (Über Änderungen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

#### **VI. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 29 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem MVS oder dem MVD übertragen. Existieren diese nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Schweiz zu.

**→Präzisierung Art. 29):** ... oder ähnlichem Zweck in der Schweiz zu.